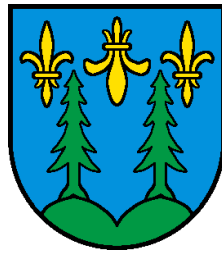


Bürgergemeinde Egerkingen



Forstreglement

Gültig ab 23. März 1999



Inhaltsverzeichnis

I. Organe und Verwaltung	3
§ 1 Forstbehörde.....	3
§ 2 Konstituierung	3
§ 3 Aufgaben der Forstkommision.....	3
§ 4 Forstpräsident	4
§ 5 Aktuar	4
§ 6 Forstverwalter	4
§ 7 Entschädigungen	4
§ 8 Vollzugskontrolle	4
II. Wirtschaftliche Bestimmungen	4
§ 9 Nutzung / Übernutzung	4
§ 10 Forsterträge	5
§ 11 Leseholzsammeln	5
§ 12 Holzpreise	5
§ 13 Zahlungsbedingungen.....	5
§ 14 Waldwege	5
§ 15 Organisation Holzhauerei.....	5
III. Forstschutz und Forstpolizei	6
§ 16 Förster / Besoldung / Wählbarkeit	6
IV. Schlussbestimmungen.....	6
§ 17 Beschwerderecht / Rechtsmittel	6
§ 18 Inkrafttreten.....	6



Gestützt auf das Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992, das Waldgesetz vom 29. Januar 1995, die Bürgergemeindeordnung vom 26. September 1995 und das Dienstreglement Gemeindeförster vom 24. September 1969, beschliesst die Bürgergemeindeversammlung wie folgt:

I. Organe und Verwaltung

§ 1 Forstbehörde

Zur Verwaltung sämtlicher Waldungen der Bürgergemeinde Egerkingen wählt der Bürgerrat für eine Amtsdauer eine Forstkommission aus sieben Mitgliedern.

§ 2 Konstituierung

Die Forstkommission konstituiert sich selbst.

§ 3 Aufgaben der Forstkommission

Der Forstkommission fallen folgende Aufgaben zu:

- Sie bemüht sich für eine naturnahe und ökonomische Bewirtschaftung des Bürgerwaldes.
- Sie setzt sich ein für eine gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung vorgeschriebene Bewirtschaftung der Waldungen nach Massgabe des genehmigten Waldwirtschaftsplanes.
- Sie besorgt die Aufsicht über sämtliche Waldungen und überwacht alle Waldarbeiten.
- Sie bringt allfällige Wünsche und Besprechungen der Holzschläge an der Holzanweisung an.
- Sie kann bei Bedarf zusätzliche Waldgänge anordnen.
- Sie entwirft den Voranschlag für das kommende Jahr und bereinigt ihn zuhanden des Bürgerrates jeweils bis 31. Oktober.
- Sie nimmt Einsicht in die Jahresrechnung des Forstverwalters/der Forstverwalterin und legt sie, mit ihren Bemerkungen versehen, der Rechnungsprüfungskommission jeweils bis 15. Mai zur Prüfung vor.
- Sie kontrolliert und beschliesst die Zahlungsanweisung für sämtliche anfallenden Rechnungen.
- Sie vergibt die Holzhauerarbeiten und schliesst die nötigen Verträge, insbesondere für die Lohn- sowie Maschinenansätze, mit dem jeweiligen Forstunternehmer.



§ 4 Forstpräsident

Der/die PräsidentIn der Forstkommision wacht und beaufsichtigt den Forstbetrieb und ruft die Forstkommision nach Bedarf zusammen.

§ 5 Aktuar

Der/Die AktuarIn führt über die Sitzungen, Beschlüsse und Arbeiten der Kommission das Protokoll. Die Genehmigung erfolgt an der nächsten Sitzung.

Er/Sie ist für eine geordnete Ablage der Korrespondenz und Akten verantwortlich.

§ 6 Forstverwalter

Der/die ForstverwalterIn

- führt die Forstrechnung;
- erstellt die Jahresrechnung zuhanden der Forstkommision bis jeweils 15. April;
- führt ein BAR nach den einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Forstamtes;
- nimmt als beratendes Mitglied an den Kommissionssitzungen teil.

§ 7 Entschädigungen

Die Mitglieder der Forstkommision beziehen für die im Reglement vorgesehenen Waldgänge, Tagungen, Kurse, etc. Taggelder und Spesen nach den Ansätzen des Gehaltsregulativs für Nebenamtliche der Bürgergemeinde. In diesem Gehaltsregulativ sind auch die Gehälter für PräsidentIn, AktuarIn und VerwalterIn durch die Gemeindeversammlung festgelegt.

§ 8 Vollzugskontrolle

Über den Vollzug sämtlicher in §§ 3, 4, 5 und 6 vorgeschriebenen Obliegenheiten der Forstbehörde und einzelnen Funktionäre/Funktionärinnen wacht der Bürgergemeinderat.

II. Wirtschaftliche Bestimmungen

§ 9 Nutzung / Übernutzung

Sämtliche Waldungen der Bürgergemeinde werden im Sinne des Waldgesetzes nachhaltig und naturnah bewirtschaftet. Die jährliche Nutzung richtet sich nach dem vom kantonalen Forstamt genehmigten Wirtschaftsplan.



Übernutzungen sind nach Anordnung des Kreisforstamtes auf zweckmässige Weise einzusparen.

§ 10 Forsterträge

Alle aus dem Walde sich ergebenden Einnahmen fliessen in die Forstkasse. Deren Erträge sind zur Pflege und Verbesserung des Waldes (Kulturen, Besoldungen, Weganlagen, Waldankäufe etc.) bestimmt.

Zu nichtforstlichen Zwecken dürfen keine Gelder aus der Forstkasse verwendet werden.

§ 11 Leseholzsammeln

Das Leseholzsammeln ist erst nach Abschluss von Jungwaldpflege, Durchforstung oder Waldverjüngung gestattet.

§ 12 Holzpreise

Das Holz ist zum Marktpreis zu verkaufen. Der Verkauf zu Vorzugspreisen ist untersagt.

§ 13 Zahlungsbedingungen

Für alle Verkäufe werden folgende Zahlungsbedingungen gestattet:

- Für Nutzholzverkäufe werden bei Bezahlung innert 30 Tagen 2 % Skonto oder deren 3 % innert 10 Tagen gewährt.
- Sämtliches Holz ist vor der Abfuhr zu bezahlen oder annehmbar zu verbürgen.
- Alle weiteren Fragen sind über die Vorschriften für Messung und Sortierung des Holzes geregelt.

§ 14 Waldwege

Waldwege sollen in genügender Zahl erstellt und gut unterhalten werden. Entsprechende Ausbaukredite für Waldwege sind auf Antrag der Forstkommision durch den Bürgerrat zu behandeln und zuhanden der Bürgergemeindeversammlung beschliessen zu lassen.

§ 15 Organisation Holzhauerei

Der Holzhauereibetrieb wird wie folgt geregelt:

- Die im Forst anfallenden Arbeiten vergibt die Forstkommision.



- Das Holz wird im Akkord oder Stundenlohn gerüstet.
- Die Arbeiten sind durch qualifiziertes Personal auszuführen.

III. Forstschutz und Forstpolizei

§ 16 Förster / Besoldung / Wählbarkeit

Zur Beaufsichtigung der Waldungen sowie zur Leitung und Aufsicht der Waldarbeiten wird ein/e FörsterIn nach Bürgergemeindeordnung gewählt.

Er/sie hat den Anordnungen des Kreisforstamtes nachzukommen und die Aufträge der Forstkommision im Rahmen der Waldgesetzgebung auszuführen. Im Übrigen gelten die Pflichten des/der FörsterIn nach der vom Regierungsrat erlassenen WaVSO § 30 und nach dem Dienstreglement für Gemeindeförster. Es sind insbesondere:

- der Vollzug der forstlichen Planung;
- die Beratung der Privatwaldeigentümer und die Holzanzeichnung im Privatwald;
- die Öffentlichkeitsarbeit;
- die Mitwirkung beim Vollzug waldgesetzlicher Vorschriften;
- weitere berufsverwandte Aufgaben im öffentlichen Interesse.

Die Besoldung des/der FörsterIn ist in der Dienst- und Gehaltsordnung geregelt.

Wählbar als LeiterIn von Forstrevieren sind diplomierte FörsterInnen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 17 Beschwerderecht / Rechtsmittel

Gegen Verfügungen der Forstkommision kann innert 10 Tagen beim Bürgerrat Beschwerde eingereicht werden.

Das Verfahren und die Rechtsmittel gegen die Entscheide des Bürgerrates richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

§ 18 Inkrafttreten

Dieses Forstreglement tritt mit Beschluss der Gemeindeversammlung am 23. März 1999 in Rechtskraft.

Das aus dem Jahre 1936 datierende Forstreglement der Bürgergemeinde Egerkingen gilt als aufgehoben.



Vom Bürgerrat beschlossen am 18. Februar 1999.

Von der Bürgergemeindeversammlung beschlossen am 23. März 1999.

Bürgergemeinde Egerkingen
Namens der Gemeindeversammlung

sig. Kurt Rütli
Gemeindepräsident

sig. Jules Bättig
Gemeindeschreiber